

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER  
BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 30

DATUM 05.02.2001

NR. 1

## Promotionsordnung

zur Verleihung des akademischen Grades  
Dr.-Ingenieurin (Dr.-Ing.) bzw. Dr.-Ingenieur (Dr.-Ing.)  
im  
Fachbereich Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck  
an der  
Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal  
vom  
29. Januar 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht und Ziel der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss (Dr.-Ing.)
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.)
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr.-Ing.
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr.-Ing.
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren zum Dr.-Ing.
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 In-Kraft-Treten

4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachtervorschläge die Dissertation sowie die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest.
- (2) Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Prüfungskommission beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen nach Abs. 1 nicht zulässig.

#### § 6

##### Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
1. eine Abschlussprüfung in einem einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern.
  2. für Ausländer in der Regel zusätzlich eine ausreichende Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Regelungen:
1. Hat der Promovend seine Diplom- oder Masterprüfung oder sein Staatsexamen nicht im Bereich Kommunikationstechnologie Druck abgelegt, so wird er zur Promotion zugelassen,
    - a) wenn er ausreichende Kenntnisse in zwei vom Promotionsfach unterschiedlichen Fächern des Bereiches Kommunikationstechnologie Druck bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Maßgabe des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.) nachweist (die Fächer, in denen ausreichende Kenntnisse nachzuweisen sind, sollen möglichst aus dem Studienschwerpunkt, dem die Dissertation inhaltlich zuzuordnen ist, oder aus dem Grundlagenbereich des Studienganges Kommunikationstechnologie Druck gewählt werden)
    - oder
    - b) wenn er durch eine mehrjährige berufliche Tätigkeit auf einem Gebiet des Bereiches Kommunikationstechnologie Druck entsprechende Berufskennntnisse nachweist.
  2. Hat der Bewerber die Diplomprüfung I im Studiengang Kommunikationstechnologie Druck an einer Gesamthochschule abgeschlossen, so wird er zur Promotion zugelassen, wenn er daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende, angemessene wissenschaftliche Studien im Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden nachweist. Hierbei ist ein dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nr. 1 entsprechender Ausbildungsstand in dem Promotionsfach bzw. den Promotionsfächern zu erreichen. Dieser wird durch den Erwerb von zwei Leistungsnachweisen und durch zwei erfolgreich abgelegte Fachprüfungen nachgewiesen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise und der Fachprüfungen orientieren sich an denen eines D II Studienganges.
  3. Hat der Bewerber einen Fachhochschulstudiengang aus dem Bereich Kommunikationstechnologie Druck mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen, so wird er zur Promotion zugelassen, wenn er daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien im Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden nachweist. Hierbei ist ein dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nr. 1 entsprechender Ausbildungsstand in dem Promotionsfach bzw. den Promotionsfächern zu erreichen. Dieser wird durch den Erwerb von zwei Leistungsnachweisen und durch zwei erfolgreich abgelegte Fachprüfungen nachgewiesen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise und der Fachprüfungen orientieren sich an denen eines D II Studienganges.
- (3) Bewerber nach Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme der in Nr. 2 bzw. Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Studien unter Vorlage der Unterlagen ihres Studienabschlusses dem Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) anzuzeigen. Der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) legt im Benehmen mit dem Bewerber und einem Berater die Inhalte der wissenschaftlichen Studien und die Lehrveranstaltungen für die Leistungsnachweise und die Fachprüfungen vor Aufnahme der Studien fest. Der Berater ist ein Pro-

- (5) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nicht öffentlich und mit einfacher Mehrheit, ob diese bestanden ist und begründet die Entscheidung. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Note der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr. Ist auch diese Wiederholungsprüfung erfolglos, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Dies ist dem Promovenden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist der Promovend davon zu unterrichten, dass er gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) begründet Widerspruch einlegen kann.

#### § 14

##### Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die Bewertung der Dissertation zweifach gewertet wird. Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,3 = summa cum laude (mit Auszeichnung)  
 bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,8 = magna cum laude (sehr gut)  
 bei einem Durchschnitt über 1,8 bis 2,5 = cum laude (gut)  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0 = rite (genügend)
- Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden das Ergebnis mit. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.) ist zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet den Dekan des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck vom Ergebnis des Promotionsverfahrens.
- (3) Der Dekan des Fachbereiches stellt dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die das Gesamtergebnis der Promotion enthält. In einer dieser Bescheinigung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist der Promovend davon zu unterrichten, dass er gegen das Gesamtergebnis beim Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) begründet Widerspruch einlegen kann.

#### § 15

##### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation denjenigen Gutachtern noch einmal vor, die die Befürwortung der Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 abhängig gemacht haben. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.

Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

- (3) Der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) begründet Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.).

#### § 9

##### Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren zum Dr.-Ing.

- (1) Der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) die vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (4) Der Promovend kann gegen die Ablehnung seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) Widerspruch erheben oder seinen Rücktritt widerrufen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.).

#### § 10

##### Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss eine besondere wissenschaftliche Leistung des Promovenden und seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Dissertation muss einen neuen, selbständig erarbeiteten und angemessenen Beitrag des Promovenden zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) vor Beginn der Arbeit.
- (3) Zur Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Verfahrens ist eine Vorweggenehmigung durch den Betreuer oder den Promotionsausschuss erforderlich.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen oder schon einmal eingereichte Dissertationen dürfen nicht als Dissertation vorgelegt werden.

#### § 11

##### Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten erstellt. Ein dritter Gutachter wird bestellt, wenn ein Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung der Dissertation empfiehlt. Berührt das Dissertationsthema wesentlich ein weiteres Fach, wird auch in diesem Fall ein dritter Gutachter aus

diesem Fach hinzugezogen. Sofern ein Professor oder ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll er zum Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für einen Gutachter zu. Als Gutachter bestimmt die Prüfungskommission vorrangig Vertreter der Fachrichtung(en) der durch die Dissertation vorbestimmten Fächer. Mindestens zwei der Gutachter müssen die Qualifikation gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG haben.

- (2) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist begründet befürworten. Die Gutachter können die vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung bereits vor Erstellung der Gutachten vorschlagen. Jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 4 haben. Der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 15 Abs. 1).
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation befürwortet wird, ist zugleich eine begründete Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
- 1 = sehr gut
  - 2 = gut
  - 3 = befriedigend
  - 4 = ausreichend
- (4) Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten innerhalb von drei Monaten zu erstellen, so kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Promovenden einen anderen Gutachter ernennen.
- (5) Differiert die Bewertung der Gutachter um zwei oder mehr Notenstufen, so kann die Prüfungskommission das Erstellen eines weiteren Gutachtens veranlassen.
- (6) Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, zur Einsicht durch Professoren, Honorarprofessoren und Habilitierte des Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Die Auslegung ist den zur Einsichtnahme Berechtigten schriftlich durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu machen. Innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist können die zur Einsichtnahme Berechtigten zu der Dissertation und zu den Gutachten begründet Stellung nehmen. Die begründete Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen. Die Stellungnahme ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten, sie ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (7) Die Gutachten werden dem Promovenden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Antrag mitgeteilt. Dieser kann dazu in einer Frist von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten und zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Die bestellten Gutachter sind auf diese Regelung hinzuweisen.

#### § 12

##### Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11). Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind zu begründen.
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

- (3) Die Annahme der Dissertation ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) zu benachrichtigen.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) zu benachrichtigen.
- (5) Gegen eine vorläufige Rückgabe der Dissertation kann der Promovend beim Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) begründeten Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.).
- (6) Reicht der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) zu benachrichtigen.
- (8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann der Promovend beim Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.).
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

### § 13

#### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung, bestehend aus Vortrag und Disputation, soll dazu dienen, die Fähigkeit des Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen Grundlagen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zum Dr.-Ing. gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.
- (4) An der mündlichen Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung zum Dr.-Ing. beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Promovend sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

fessor oder ein Habilitierter des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck aus dem Bereich Kommunikationstechnologie Druck.

### § 7

#### Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr.-Ing.

- (1) Der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.). Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf;
  2. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
  3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) entsprechend § 10 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text und einem kurzen Lebenslauf mit Bildungsweg am Schluss in vierfacher, gebundener oder in anderer Weise fest verbundener Ausfertigung und etwaige auszugsweise erfolgten Vorveröffentlichungen in gleicher Anzahl;
  4. eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher, englischer und möglichst auch in französischer Sprache für Veröffentlichungszwecke;
  5. eine Erklärung des Promovenden, dass er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat;
  6. eine Erklärung des Promovenden, dass er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
  7. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe der Zeit, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation;
  8. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Promovend nicht an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal immatrikuliert ist oder nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:
1. der Name des Professors bzw. des Habilitierten, der die Dissertation betreut hat;
  2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
  3. ein Verzeichnis der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften;
  4. eine Erklärung, dass der Promovend bei der mündlichen Prüfung mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist.

### § 8

#### Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr.-Ing.

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr.-Ing. entscheidet der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Promovenden schriftlich mit.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat der

(2) Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres

- a) 50 Exemplare der Dissertation, die am Ende einen stichwortartigen Lebenslauf enthalten darf, in aktuellen Vervielfältigungsverfahren zum Zweck der Verbreitung oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) sechs Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,

dem Dekan des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Von den unter Buchstabe a genannten Exemplaren leitet der Dekan des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck 30 Stück, von den unter Buchstaben b, c und d genannten Exemplaren drei Stück, an die Universitätsbibliothek. Ein Exemplar ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Im Fall d erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation.

Für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

#### § 16

##### Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 15 Abs. 2 sichergestellt, so vollzieht der Dekan des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des erfolgreichen Abschlusses der mündlichen Prüfung ausgestellt und ist vom Rektor der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal und dem Dekan des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck zu unterzeichnen und zu siegeln. Die Promotionsurkunde erhält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend das Recht, den akademischen Grad „Doktor-Ingenieur“ bzw. „Doktor-Ingenieurin“ (Dr.-Ing.) zu führen.

#### § 17

##### Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Promovend sich beim Nachweis der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren oder beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.) hat dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtbe-

2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.

3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden.

4. Er überwacht die Einhaltung der Promotionsordnung und der in ihr festgelegten Fristen.

5. Er überprüft den Ablauf der Promotionsverfahren, wenn der Promovend Widerspruch erhebt.

6. Er entscheidet über die Zulassung der Dissertation in einer anderen Sprache auf Antrag des Promovenden gemäß § 10 Abs. 2.

7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.

8. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 und 7 sowie § 18.

9. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen gem. Ziff. 3, 7, 8 und 9.

(3) Der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung zum Dr.-Ing. vorschlagen.

#### § 4

##### Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) bestimmt für jedes Promotionsverfahren zum Dr.-Ing. eine Prüfungskommission und ernennt einen Vorsitzenden mit Qualifikation gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG gehören bzw. habilitiert sein.

Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag des Promovenden benannt werden.

Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(3) Der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

#### § 5

##### Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Ein Gutachter soll auf Vorschlag des Promovenden (siehe § 11 Abs. 1) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachtervorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.

**§ 1****Promotionsrecht und Ziel der Promotion**

- (1) Der Fachbereich Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor-Ingenieur“ bzw. „Doktor-Ingenieurin“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Durch das Promotionsverfahren soll nachgewiesen werden, dass der Bewerber<sup>1</sup> eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung besitzt, einen selbständigen Beitrag zur ingenieurwissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu leisten. Dieser Nachweis wird erbracht durch die Vorlage und Annahme einer schriftlichen Dissertation (§ 10) und durch eine erfolgreiche mündliche Prüfung (§ 13).
- (3) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck den genannten Doktorgrad auch Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen (§19).

**§ 2****Promotionsausschuss (Dr.-Ing.)**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen Promotionsausschuss (Dr.-Ing.), der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) gehören aus dem Fachgebiet Kommunikationstechnologie Druck vier Professoren bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei, die die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG erfüllen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Studierender an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.) beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.) zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (5) Der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren bzw. Habilitierten einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**§ 3****Aufgaben des Promotionsausschusses ( Dr.-Ing. )**

- (1) Der Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) hat folgende Aufgaben:
  1. Er nimmt die Promotionsanträge zum Dr.-Ing. entgegen und stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen (§ 6 und § 7) zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

<sup>1</sup> Im Folgenden sind die Bezeichnungen Bewerber, Professor, Habilitierter, Student, Promovend usw. durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

helfsbelehrung ist der Promovend davon zu unterrichten, dass er gegen die Ungültigkeitserklärung seiner Promotionsleistungen beim Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) begründet Widerspruch einlegen kann.

**§ 18****Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung hinsichtlich der Voraussetzungen bei der Zulassung zum Promotionsverfahren oder hinsichtlich der Promotionsleistungen erworben worden ist. Die Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen unverzüglich vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Dr.-Ing.) schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist der Betroffene davon zu unterrichten, dass er gegen die Entziehung des Doktorgrades beim Promotionsausschuss (Dr.-Ing.) begründet Widerspruch einlegen kann.

**§ 19****Ehrenpromotion**

- (1) Der Fachbereich Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck kann für besondere wissenschaftliche Verdienste im Bereich Kommunikationstechnologie Druck den Grad „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ bzw. „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag von mindestens zwei Professoren des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck erfolgen. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck wählt eine Kommission von drei, jedoch höchstens fünf Professoren, die über den Antrag berät.
- (3) Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Professoren und Habilitierten des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck erforderlich.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die eine Laudatio enthalten muss und vom Rektor der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal und dem Dekan des Fachbereiches Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck zu unterzeichnen ist.

**§ 20****In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design – Kunst- und Musikpädagogik – Druck vom 12.07.2000 und 10.01.2001.

Wuppertal, den 29. Januar 2001

Der Rektor  
der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Volker Ronge